

Bundesblatt

103. Jahrgang

Bern, den 12. Oktober 1951

Band III

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Ablauf der Referendumsfrist 10. Januar 1952

Bundesgesetz

über

die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes

(Landwirtschaftsgesetz)

(Vom 3. Oktober 1951)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 31^{bis}, 32, 32^{bis}, 34^{ter} sowie 23^{bis}, 64 und 64^{bis}
der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Januar
1951*),

in der Absicht, einen gesunden Bauernstand und im Dienste der
Landesversorgung eine leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten und
sie unter Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft
zu fördern,

beschliesst:

Einleitung

Art. 1

¹ Das Gesetz findet Anwendung auf die Landwirtschaft sowie auf
andere Wirtschaftszweige, soweit diese von den darin enthaltenen Be-
stimmungen betroffen werden.

A. Geltungs-
bereich

² Weitere Bestimmungen zur Abgrenzung des Geltungsbereiches
des Gesetzes kann der Bundesrat auf dem Verordnungswege erlassen.

*) BBl 1951, II, 133.

Art. 2

B. Berggebiete

¹ Bei der Durchführung des Gesetzes sind die erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den Berggebieten besonders zu berücksichtigen.

² Der Bundesrat bestimmt die Abgrenzung der Berggebiete.

Art. 3

C. Beratende
Kommission

¹ Der Bundesrat bestellt eine ständige beratende Kommission von 15 Mitgliedern, mit der Aufgabe, sich über die landwirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft auszusprechen. Dieser Kommission sind die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Massnahmen von allgemeiner Bedeutung, insbesondere solche gemäss Artikel 23 und 26, vor ihrem Erlass zur Begutachtung zu unterbreiten.

² In der Kommission sind den Hauptgruppen der schweizerischen Wirtschaft und den Konsumenten angemessene Vertretungen einzuräumen.

Art. 4

D. Fach-
ausschüsse

¹ Die in diesem Gesetz mit bestimmten Aufgaben betrauten Behörden haben überall dort, wo ein Bedürfnis besteht, insbesondere bei der Durchführung der Artikel 23 und 31, Fachausschüsse zu bestellen, in denen die beteiligten Kreise, unter Berücksichtigung der Berggebiete, vertreten sind.

² Diese Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Behörden beim Vollzug des Gesetzes zu beraten und ihnen Vorschläge zu unterbreiten.

Erster Titel

Landwirtschaftliches Bildungs- und Versuchswesen

Erster Abschnitt

Das Bildungswesen

Art. 5

A. Bäuerliche
Berufslehre

¹ Die von den Kantonen oder mit ihrem Einverständnis von den Berufsverbänden organisierte bäuerliche Berufslehre hat folgenden Bedingungen zu entsprechen:

- a. die Lehre hat mindestens zwei Jahre zu dauern;
- b. die Lehrmeister müssen Gewähr für eine berufstüchtige und verständnisvolle Ausbildung der Lehrlinge bieten;
- c. das Lehrverhältnis muss durch einen Lehrvertrag geregelt werden.

² Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die allgemeinen Voraussetzungen des Lehrverhältnisses, das Recht zur Annahme von Lehrlingen, den Abschluss des Lehrvertrages, die Pflichten der Lehrlinge und der Lehrmeister, die Aufsicht über das Lehrverhältnis, seine Dauer und Auflösung sowie die Lehrabschlussprüfung und die Ausstellung des Abgangszeugnisses.

³ Die Kantone sind ermächtigt, weitergehende Bedingungen aufzustellen.

Art. 6

¹ Der Bund fördert die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sowie den landwirtschaftlichen Unterricht an allgemeinen Fortbildungsschulen unter folgenden Bedingungen:

B. Schulen und Ergänzungunterricht

I. Fortbildungsschulen

- a. für die bäuerliche Jugend, die keine andern gleichwertigen Kurse oder Schulen besucht, hat die Fortbildungsschule mindestens zwei Winterhalbjahre zu dauern;
- b. der Unterricht muss, entsprechend einem allgemeinen, vom Bundesrat genehmigten Normallehrplan, eine Mindestzahl Stunden für eigentliche landwirtschaftliche Fächer umfassen;
- c. in den allgemeinen Fortbildungsschulen ist der landwirtschaftliche Fachunterricht, wenn möglich, von den allgemeinen Fächern zu trennen;
- d. der Unterricht in den eigentlichen landwirtschaftlichen Fächern ist in der Regel von fachlich geschulten Lehrkräften zu erteilen.

² In Berggebieten wird auch die handwerkliche Ausbildung in gleicher Weise unterstützt wie der Unterricht nach Absatz 1.

Art. 7

¹ Der Bund fördert den Unterricht in den Fächern der Landwirtschaft an folgenden Schulen, die von den Kantonen oder den landwirtschaftlichen und gemeinnützigen Organisationen errichtet und betrieben werden:

II. Berufsschulen

- a. landwirtschaftliche und alpwirtschaftliche Schulen;
- b. Spezialschulen für Milchverarbeitung, Gemüse- und Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Obst- und Traubenverwertung, Geflügelzucht und für allfällige andere Betriebszweige.

² Wenn solche Schulen Anspruch auf Bundesbeiträge erheben, müssen ihre Lehrpläne den Mindestanforderungen der vom Bundesrat genehmigten allgemeinen Normen entsprechen. Der Bundesrat regelt die Mindestbedingungen für die Wählbarkeit des Lehrpersonals, für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen und für die Ausstellung der Abgangszeugnisse.

Art. 8

¹ Der Bundesrat achtet bei der Zuerkennung von Beiträgen darauf, dass neben der beruflichen Ausbildung auch die Allgemeinbildung und die bäuerlichen Kulturbestrebungen gefördert werden.

III. Ausbildungsziel

² Den Berufsschulen ist vor allem die Aufgabe gestellt, den Schülern auf dem Wege des theoretischen und praktischen Unterrichts die unerlässlichen Kenntnisse für eine tüchtige Berufsausbildung zu vermitteln.

³ Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sollen in erster Linie dem praktischen Berufsunterricht dienen.

Ar. 9

IV. Prüfungs-
wesen
1. Berufs-
prüfung
a. Zweck und
Bewerber

¹ Die Durchführung und Unterstützung von bauerlichen Berufsprüfungen soll die in der Landwirtschaft hauptberuflich tätigen Personen anregen, sich die zu einer erfolgreichen Berufsausbildung erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzueignen.

² Wer den Hauptberuf in der Landwirtschaft nach dem 18. Lebensjahr während mehrerer Jahre ausgeübt und die Kurse einer bauerlichen Berufsschule oder die vorbereitenden Spezialkurse besucht hat, wird zur Berufsprüfung zugelassen.

Art. 10

b. Durch-
führung

¹ Die Berufsprüfungen werden von den Kantonen oder unter ihrer Leitung von den in Artikel 7 genannten Schulen oder geeigneten Berufsverbänden durchgeführt.

² Der Bundesrat erlässt allgemeine Normen über die Zulassung zu den Prüfungen und über deren Durchführung, über die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen und über die Verleihung des Fähigkeitszeugnisses.

Art. 11

2. Meister-
prüfung

¹ Den Inhabern eines Fähigkeitszeugnisses gemäss Artikel 10 oder eines andern gleichwertigen Ausweises soll Gelegenheit zur Ablegung der Meisterprüfung geboten werden.

² Die Meisterprüfungen können durch die vom Bund anerkannten landwirtschaftlichen Hauptvereine unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

³ Für die Durchführung der Prüfung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung.

Art. 12

C. Vorträge und
Kurse, Be-
ratungsdienst,
Inspektionen

Der Bund unterstützt:

- a. die von den Kantonen geschaffenen oder von ihnen anerkannten landwirtschaftlichen Zentralstellen sowie den landwirtschaftlichen Beratungs- und Inspektionsdienst;
- b. die von den Kantonen, den Berufsverbänden, Hauptvereinen und kantonalen Organisationen veranstalteten landwirtschaftlichen Kurse und Vorträge mit berufsbildendem Zweck.

Art. 13

D. Beiträge für
Studien- und
Forschungs-
zwecke

¹ Der Bundesrat kann an Studierende, die sich als Ingenieur-Agromom, als Fachlehrer, als Kulturingenieur oder als Lehrerin für bauerliche Haushaltungsschulen ausbilden wollen, Stipendien ausrichten, unter dem Vorbehalt gleich hoher kantonaler Leistungen.

² Der Bundesrat kann besonders wertvolle, der Förderung der Landwirtschaft dienende Spezialarbeiten sowie Studienreisen von landwirtschaftlichen Lehrkräften unterstützen.

Art. 14

¹ Zur Förderung der beruflichen Ausbildung gewährt der Bund jährliche oder einmalige Beiträge:

E. Beiträge
für die
berufliche
Ausbildung

1. an die in den vorstehenden Artikeln genannten Einrichtungen, wobei folgende Richtlinien einzuhalten sind:
 - a. an die in den Artikeln 6 und 7 genannten Schulen dürfen Beiträge bis zur Hälfte der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel gewährt werden, jedoch nur, wenn Schüler aus andern Gemeinden und andern Kantonen unter den gleichen Bedingungen, abgesehen von den Internatskosten, wie die Ortsansässigen oder die Kantonsangehörigen aufgenommen werden;
 - b. die Beiträge für landwirtschaftliche Zentralstellen, landwirtschaftliche Kurse und Vorträge und für den Beratungs- und Inspektionsdienst dürfen die Hälfte der für die Besoldung, Taggelder und Honorare entrichteten Entschädigungen und der Reisekosten nicht übersteigen;
 - c. die Beiträge für Studienreisen oder Spezialforschungen können bis zur Hälfte der nicht durch anderweitige Zuwendungen gedeckten Auslagen, die Beiträge für die Exkursionen der Berufsschulen bis zur Hälfte der Fahrkosten gehen;
2. an die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Inspektoren, landwirtschaftlichen Betriebsberatern und Kursleitern sowie an Instruktionkurse für Prüfungsexperten bis zur Höhe der Ausgaben, die nicht durch anderweitige Zuwendungen gedeckt sind;
3. an die vorschriftsgemäss durchgeführten Lehrabschluss-, Berufs- und Meisterprüfungen bis zur Hälfte der aus ihrer Durchführung erwachsenen Ausgaben;
4. an die von der zuständigen Bundesbehörde anerkannten, an die Schüler abgegebenen Lehrmittel und Lehrbücher bis zu einem Drittel der Gestehungskosten;
5. an Neu- und Erweiterungsbauten, die ausschliesslich der beruflichen Ausbildung dienen, jedoch im Einzelfall beschränkt auf höchstens einen Fünftel der Baukosten und auf einen Betrag von 200 000 Franken.

² Die festgelegten Ansätze gelten als Höchstansätze; Richtschnur der Bemessung soll im übrigen der Grundsatz sein, dass der Bund mit diesen Beiträgen die berufliche Ausbildung durch sachkundige Lehrkräfte fördert.

Art. 15

F. Ausbildung
der Bäuerinnen

Der Bund fördert auch die haus- und landwirtschaftliche Ausbildung der weiblichen bäuerlichen Jugend und der Bäuerinnen sinngemäss nach Artikel 5 bis 14 dieses Gesetzes. Die Artikel 51 bis 53 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung bleiben vorbehalten.

Zweiter Abschnitt

Das Versuchswesen

Art. 16

A. Eidgenös-
sische Ver-
suchs- und
Unter-
suchungs-
anstalten

¹ Der Bund unterhält in verschiedenen Landesgegenden Versuchs- und Untersuchungsanstalten, die mit den erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und den für ihre Tätigkeit unerlässlichen Gutsbetrieben auszustatten sind. Er fördert ferner das kulturtechnische Versuchswesen.

² Der Bund kann den Instituten der landwirtschaftlichen und der kulturtechnischen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder entsprechenden andern Instituten bestimmte Spezialforschungen übertragen und ihre Durchführung unterstützen.

Art. 17

B. Versuchs-
wesen der
Kantone und
der landwirt-
schaftlichen
Organisationen

Der Bundesrat kann landwirtschaftliche Versuchsanstalten der Kantone durch Beiträge unterstützen, ebenso Versuche und Untersuchungen, die durch die Kantone oder durch landwirtschaftliche Organisationen nach Anhören der eidgenössischen Versuchsanstalten oder der Abteilung für Landwirtschaft durchgeführt werden, ferner Spezialforschungen, die einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen.

Zweiter Titel

Wirtschaftliche Bestimmungen

Erster Abschnitt

Produktion und Absatz, Ein- und Ausfuhr, Preise

Art. 18

A. Produktion
I. Grundsatz

Die Bestimmungen dieses Abschnittes (Art. 19 bis 31) sind unter Berücksichtigung der durch die Natur gegebenen Verhältnisse so anzuwenden, dass die landwirtschaftliche Produktion die Landesversorgung soweit als möglich gewährleistet, der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes entspricht und den Möglichkeiten der Ausfuhr genügt.

Art. 19

¹ Der Bundesrat ist befugt, nach Anhören der Kantone, der beratenden Kommission und der zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen, unter Rücksichtnahme auf die Interessen der andern Wirtschaftszweige und die Lage der übrigen Bevölkerung, im Rahmen dieses Gesetzes die nötigen Massnahmen zu ergreifen:

II. Erhaltung
des Ackerbaues
und Anpassung
der Tierbestände

- a. zur Erhaltung einer Ackerfläche, welche die Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtert, eine vielseitige landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt und es gestattet, in Zeiten drohender oder bereits eingetretener Störung der Zufuhr den Ackerbau innert nützlicher Frist auszudehnen;
- b. zur Anpassung der Tierbestände an die betriebs- und landeseigene Futtergrundlage, sofern die Absatzverhältnisse für vieh- und milchwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere wirtschaftliche Gründe es zwingend verlangen.

Zu diesen Zwecken kann der Bundesrat auch die Einfuhr von Futtermitteln, Stroh und Streue beschränken und mit Preiszuschlägen belasten; verhältnismässige Preiszuschläge können auch auf Waren erhoben werden, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen.

² Der Bundesrat kann nach Anhören der beteiligten Kreise im Rahmen eines Anbauprogrammes für die einzelnen Kantone Richtflächen für den Ackerbau bestimmen und ihnen bei drohender oder bereits eingetretener Störung der Zufuhr zeitlich beschränkte Anbauverpflichtungen auferlegen. Die Verteilung der Ackerflächen auf die einzelnen Gemeinden und Betriebe sowie die Kontrolle über den Anbau sind Sache der Kantone.

Art. 20

¹ Im Interesse der Erhaltung des Ackerbaues kann der Bund den Anbau von Futtergetreide, das in reifem Zustande geerntet wird und, sofern es sich zur Sicherung einer genügenden Anbaubereitschaft für Zeiten gestörter Zufuhr als nötig erweist, auch den Anbau anderer Ackerfrüchte durch Prämien fördern. Der Bundesrat ist ermächtigt, soweit es zweckmässiger ist, an Stelle oder in Verbindung mit der Anbauprämie andere, gleichwertige Förderungsmittel anzuwenden, wie die Abnahme der Ware beim Produzenten zu angemessenen Bedingungen.

III. Anbau-
prämien

² Die zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel werden den Erträgen von Preiszuschlägen gemäss Artikel 19 entnommen.

Art. 21

Betriebe mit gewerblicher Tierhaltung können durch den Bund zur Abnahme geeigneter inländischer Futtermittel verpflichtet werden. Dabei ist auf besondere Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen.

IV. Gewerbliche
Tierhaltung

Art. 22

V. Selbst-
versorgung

¹ Die Landwirtschaft hat sich, soweit ihr das zugemutet werden kann, mit betriebseigenen Erzeugnissen selbst zu versorgen.

² Der Bundesrat kann, im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der beratenden Kommission und der zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen, Vorschriften über die Selbstversorgung erlassen.

Art. 23

B. Ein- und
Ausfuhr
I. Einfuhr

¹ Sofern der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes angemessen sind, durch die Einfuhr gefährdet wird, ist der Bundesrat befugt, unter Rücksichtnahme auf die andern Wirtschaftszweige:

- a. die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse mengenmässig zu beschränken;
- b. für die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse, die eine bestimmte Menge überschreiten, Zollzuschläge zu erheben;
- c. die Importeure zur Übernahme von gleichartigen Erzeugnissen inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität in einem zumutbaren Verhältnis zur Einfuhr zu verpflichten und die hierzu nötigen Massnahmen zu treffen und Vorschriften zu erlassen.

² Wenn für die Verwertung eines einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisses infolge der Einfuhr eines nicht gleichartigen Produktes eine nicht mehr tragbare Konkurrenz entsteht, kann von dem in Absatz 1 festgelegten Grundsatz der Gleichartigkeit vorübergehend abgewichen werden. Unter solchen Umständen kann der Bundesrat durch Massnahmen im Sinne von Absatz 1 auch die Einfuhr von ähnlichen Produkten in angemessenen Grenzen halten, und zwar bereits vor der inländischen Ernte oder der Periode des grössten inländischen Angebotes solcher Erzeugnisse. Über derartige Beschlüsse, die nur im Rahmen der jeweils geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zulässig sind, ist der Bundesversammlung in der Regel jährlich zweimal Bericht zu erstatten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die in Artikel 26 genannten Speiseöle, Speisefette und die zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate.

³ Sofern die Einfuhr bewilligungspflichtig ist, sind die Einfuhrberechtigungen periodisch neu zu ordnen, wobei eine ausreichende Kontingentsreserve zur Anpassung an wechselnde Verhältnisse zu schaffen ist.

⁴ Den Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die durch Massnahmen im Sinne dieses Artikels geschützt werden, und ihren Verwerterorganisationen sind in der Regel für solche Produkte keine Einfuhrbewilligungen zu erteilen.

Art. 24

¹ Der Bund fördert die Ausfuhr von Nutz- und Zuchttieren, von Erzeugnissen der Vieh- und Milchwirtschaft und des Obst- und Weinbaues.

II. Ausfuhr

² Allfällige Beiträge des Bundes für die Ausfuhr von Nutz- und Zuchttieren sowie von vieh- und milchwirtschaftlichen Erzeugnissen sind vorab aus dem Ertrag der nach diesem Gesetz erhobenen Zuschläge und Abgaben zu decken.

³ Liegt ein Bedürfnis vor, bestimmte Richtlinien über Qualität und Preise im In- oder Ausland einzuhalten, so kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Ausfuhr der Bewilligungspflicht unterstellen und die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden.

Art. 25

¹ Um Preiszusammenbrüche bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten zu vermeiden, kann der Bund nach Anhören der beratenden Kommission befristete Einzelaktionen zur Marktentlastung im Sinne der Überschussverwertung insbesondere durch Unterstützung der Lagerhaltung durchführen oder sich an den Kosten solcher Massnahmen beteiligen sowie weitere im allgemeinen Interesse liegende Massnahmen zur Absatzförderung unterstützen. Diese Zuwendungen können von angemessenen Beiträgen der interessierten Organisationen abhängig gemacht werden. Die Aufwendungen des Bundes sind vorab aus dem Ertrag der nach diesem Gesetz erhobenen Zuschläge und Abgaben zu decken.

C. Verwertungs-
massnahmen
I. Vermeidung
von Preiszu-
sammen-
brüchen und
Rücknahme-
pflicht der
Produzenten

² Der Bundesrat kann die bäuerlichen Produzenten, wenn sich Verwertungsschwierigkeiten ergeben, verpflichten, von Betrieben, die ihre Erzeugnisse verarbeiten, Produkte, Nebenerzeugnisse und Abfälle zum Verbrauch im eigenen Betrieb oder Haushalt in tragbaren Mengen und zu angemessenen Preisen zurückzunehmen.

Art. 26

¹ Zur Sicherung einer geordneten Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten und zur Förderung des Absatzes von Milch zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes angemessen sind, kann die Bundesversammlung, unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtwirtschaft:

II. Massnahmen
im Bereich
der Milch-
wirtschaft
1. Inhalt

- a. Anordnungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Verwertung von Milch und Milchprodukten treffen;
- b. die Erhebung von Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm sowie auf der Einfuhr von Butter, Trocken- und Kondensmilch, ferner von Speiseölen und Speisefetten, mit Einschluss der zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate anordnen; die Erträgnisse dieser Abgaben sind zur Senkung

der Preise von Milchprodukten und einheimischen Speisefetten und zur Förderung ihres Absatzes zu verwenden;

- c. die Einfuhrberechtigung für Butter auf eine Zentralstelle übertragen;
- d. nach Anhören der Fachorganisationen, der lokalen Behörden und Interessenten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Vorschriften über die zweckmässige und kostensparende Sammlung und Verteilung der Konsummilch erlassen, insbesondere auch durch Verhinderung einer übersetzten Zahl von Milchgeschäften und durch die Quartiereinteilung im Milchhandel. Befriedigt die Bedienung nicht, so ist dem Verbraucher die Möglichkeit zu bieten, den Lieferanten zu wechseln.

² Die Vorschriften über die Milchgewinnung, die Verarbeitung, die Qualität und die Leistung von Abgaben gelten auch für Milchproduzenten, welche Milch oder Milcherzeugnisse direkt in den Verkehr bringen.

³ Ergeben sich trotz dieser Massnahmen Überschüsse an Milch oder Milchprodukten, so hat der Bundesrat für Milchprodukte die in Artikel 25, Absatz 2, vorgesehenen Anordnungen zu treffen.

⁴ Wenn die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 nicht genügen, um den Absatz der Milch und Milchprodukte zu Preisen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes angemessen sind, zu erzielen, so kann die Bundesversammlung die Importeure von Speiseölen und Speisefetten und der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe und Halbfabrikate verpflichten, Butterüberschüsse zur Beimischung zu den Speisefetten zu übernehmen. Bei der Festsetzung der zu übernehmenden Mengen und des Übernahmepreises ist auf die Absatzmöglichkeiten und die Belastung der Öle und Fette gemäss Absatz 1, lit. b, Rücksicht zu nehmen. Die Beteiligten sind vor der Beschlussfassung anzuhören.

⁵ Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Übernahme von Butterüberschüssen durch eine dem nicht übernommenen Pflichtquantum entsprechende Abgabe ersetzt werden; die Erträgnisse dieser Abgabe sind gemäss Absatz 1, lit. b, zu verwenden.

Art. 27

2. Geltungs-
bereich

Als Milch und Milchprodukte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten Konsummilch, Konsumrahm, Milch für die Butter- und Käsefabrikation, Butter, Käse, Trocken- und Kondensmilch.

Art. 28

D. Bedingungen
für die
Abnahme
von Produkten
und für
andere
Vergünstigungen

¹ Der Bundesrat kann die Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den Bund, durch in seinem Auftrag handelnde Verbände und Firmen und durch Importeure, die zur Übernahme inländischer Erzeugnisse verpflichtet werden, von der Einhaltung der Verpflichtungen der

Artikel 19, 21, 22 und 25 Absatz 2, und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften abhängig machen.

² Das gleiche gilt für den Fall der Zusicherung bestimmter Produktpreise, der Ausrichtung von Bundesbeiträgen sowie der Gewährung von Frachtbeiträgen und anderer Vergünstigungen.

Art. 29

¹ Die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Massnahmen sind so anzuwenden, dass für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken.

² Dabei ist auf die andern Wirtschaftszweige und auf die ökonomische Lage der übrigen Bevölkerungsschichten Rücksicht zu nehmen.

E. Preise
I. Allgemeines

Art. 30

Die in den Artikeln 18 und 19 umschriebenen Zwecke sind vor allem durch angemessene Preisparität zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebszweigen anzustreben.

II. Preisparität

Art. 31

Der Bundesrat kann im Sinne der in den Artikeln 29 und 30 aufgestellten Grundsätze Richtpreise für einheimische landwirtschaftliche Erzeugnisse festsetzen.

III. Richtpreise

Zweiter Abschnitt

Erhebungen und Statistik, Ausstellungen

Art. 32

Zur Beschaffung der für den richtigen Vollzug des Gesetzes unerlässlichen Grundlagen fördert der Bund den Ausbau der gesamten Landwirtschaftsstatistik.

A. Statistik
I. Im
allgemeinen

Art. 33

Der Bund führt einen Produktionskataster.

II. Besondere
Erhebungen
1. Produktions-
kataster

Art. 34

¹ Die Kantone haben die Erträge der Rebberge alljährlich festzustellen.

² Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten, für weitere Erzeugnisse Erhebungen anzustellen und Erntedeklarationen oder andere Bestandesaufnahmen durchzuführen.

2. Bestandes-
aufnahmen

Art. 35

3. Tierzählungen ¹ Mindestens alle fünf Jahre sind eidgenössische Tierzählungen durchzuführen.
- ² Wenn ein Bedürfnis vorhanden ist, können Zwischenerhebungen nach der repräsentativen Methode angeordnet werden.

Art. 36

4. Kosten-
tragung ¹ Bei Bestandesaufnahmen und sonstigen Erhebungen, die sich über das ganze Land erstrecken, trägt der Bund die Kosten der Vorbereitungs-massnahmen, der Herstellung der Fragebögen sowie der Nachprüfung und Auswertung des Materials. Die Auslagen für die Verteilung, das Einsammeln und das Zählen der Fragebogen und die Entschädigung der Kontrollorgane gehen auf Kosten der Kantone.
- ² Über die Verteilung der Kosten anderer Erhebungen entscheidet der Bundesrat von Fall zu Fall.
- ³ Der Bundesrat sorgt für die Veröffentlichung der Ergebnisse.

Art. 37

B. Buch-
haltungs-
erhebungen

Der Bundesrat kann die betriebswirtschaftlichen Erhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariats durch Beiträge bis zu einem Drittel der Kosten unterstützen unter der Bedingung, dass ihm die Nachprüfung der Erhebungen ermöglicht wird.

Art. 38

C. Auskunfts-
pflicht

Den mit der Handhabung des Gesetzes und mit der Aufsicht über dessen Vollzug betrauten Personen sind alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 39

D. Landwirt-
schaftliche
Ausstellungen

¹ Der Bund unterstützt allgemeine schweizerische landwirtschaftliche Ausstellungen, die nicht öfters als von sechs zu sechs Jahren in den verschiedenen Teilen des Landes stattfinden.

² Nach den gleichen Grundsätzen können Beiträge an grössere gesamtschweizerische oder interkantonale Ausstellungen wichtiger landwirtschaftlicher Betriebszweige ausgerichtet werden, sofern diese nicht in einem Jahr durchgeführt werden, in dem eine allgemeine landwirtschaftliche Ausstellung stattfindet.

³ Die Bundesbeiträge werden unabhängig von Kantonsbeiträgen festgesetzt und sind in der Regel zur Ausrichtung von Prämien an die Aussteller bestimmt.

⁴ Der Bundesrat kann die Beteiligung schweizerischer Körperschaften an internationalen landwirtschaftlichen Vereinigungen, Ausstellungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen durch Beiträge erleichtern.

Dritter Titel

Sonderbestimmungen für einzelne Produktionszweige

Erster Abschnitt

Pflanzenbau

Art. 40

Der Bund unterstützt die Bestrebungen zur Züchtung hochwertiger, den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasster Nutzpflanzen; er kann zu diesem Zwecke insbesondere:

A. Pflanzenzucht

- a. für Sortenanbauversuche und Feldbesichtigungen, die gemäss den Weisungen der zuständigen eidgenössischen Versuchsanstalten oder unter ihrer Leitung durchgeführt werden, Beiträge ausrichten;
- b. für die Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten sowie für die Erhaltung von wertvollen alten Landsorten Prämien entrichten;
- c. den Saatzuchtgenossenschaften für die Vermittlung von feldbesichtigtem und anerkanntem Saatgut von Futtergetreide und anderen Ackergewächsen Umsatz- und Verbilligungsbeiträge verabfolgen.

Art. 41

In Berggebieten werden die Errichtung von Musterbetrieben oder die Anlage von Musteräckern und die gemeindeweise oder gemeinschaftliche Anschaffung und Benützung landwirtschaftlicher Maschinen und Einrichtungen durch Beiträge unterstützt.

B. Förderungs-massnahmen in Berg-gebieten

Zweiter Abschnitt

Rebbau

Art. 42

¹ Der Rebbau soll, unter Berücksichtigung der durch die Natur gegebenen Verhältnisse, den Bedürfnissen und der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes möglichst angepasst werden.

A. Produktionsrichtung

² Zu diesem Zwecke trifft der Bundesrat, im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der beteiligten Berufsverbände, Massnahmen, um

- a. die Qualitätsproduktion zu fördern;
- b. die Produktion an qualitativ ungenügendem Wein zu vermindern und durch wertvolle Sorten zu ersetzen;
- c. den Absatz von Tafeltrauben sowie die anderweitige alkoholfreie Traubenverwertung zu fördern;
- d. die Weinlesekontrolle zu unterstützen.

Art. 43

B. Rebbau-
kataster

Um die Rebgebiete zu bezeichnen und abzugrenzen, die sich für die Weinproduktion eignen, erstellt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Rebbaukataster. Die im Rahmen dieses Abschnittes vom Bund zugunsten des Rebbaues getroffenen technischen Massnahmen sind auf die vom Rebbaukataster bezeichneten Gebiete beschränkt.

Art. 44

C. Zulässige
Sorten

¹ Der Bundesrat erlässt im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der interessierten Fachverbände Vorschriften über Sortenwahl, Züchtung, Vermehrung und Einfuhr von Reben, Stecklingen und Unterlagenhölzern sowie über den Anbau mit geeigneten Sorten.

² Von einem durch den Bundesrat festzulegenden Zeitpunkt an ist der Rebbau mit ungeeigneten Sorten von jeglichen Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen ausgeschlossen.

Art. 45

D. Erneuerung
von Rebbergen

¹ Der Bund unterstützt die Erneuerung der Rebberge mit qualitativ wertvollen, gegen die Reblaus widerstandsfähigen Reben.

² Die Bundesbeiträge dürfen einen Viertel der durchschnittlichen Erneuerungskosten nicht übersteigen und nicht höher sein als die Beiträge der Kantone.

Art. 46

E. Abgaben
zur Deckung
der Kosten

¹ Für die Deckung der dem Bunde aus der Förderung des Rebbaues und der Verwertung der Erzeugnisse erwachsenden Kosten wird bei der Einfuhr von Wein und Weinmost eine Abgabe erhoben.

² Zur vermehrten Förderung der verbilligten Abgabe inländischer Trauben und Traubensäfte kann diese Abgabe auch auf die Einfuhr solcher Produkte und auf Traubenkonzentrate ausgedehnt werden, nicht aber auf Tafeltrauben.

³ Allfällige Überschüsse dienen der Äufnung eines Rebbaufonds.

Dritter Abschnitt

Tierzucht

Art. 47

A. Zuchtziel
und Zuchttyp,
Tierhygiene

¹ In der Tierzucht sind allgemein den verschiedenen Gattungen und Rassen entsprechende gute Dauerleistungen, eine gute Fruchtbarkeit und Futtermittelverwertung sowie zweckmässige Körperformen anzustreben.

² In besonderem Masse sollen Züchter und Tierhalter die Grundsätze zur Förderung von Gesundheit und Widerstandskraft der Zucht- und Nutztiere beachten.

Art. 48

¹ Zur allgemeinen Zuchtförderung sowie zur Erzeugung und Sicherung einer gesunden, leistungsfähigen Nachzucht ordnen und beaufsichtigen die Kantone, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, die Beschaffung, Haltung und Verwendung der zur Zucht bestimmten Stiere, Eber, Ziegenböcke und Widder.

B. Beschaffung, Haltung und Verwendung männlicher Zuchttiere

² Im Einvernehmen mit den Kantonen ordnet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Beschaffung, Haltung und Verwendung der Zuchthengste.

Art. 49

¹ Stiere, Eber, Ziegenböcke und Widder dürfen zur Zucht nur verwendet werden, wenn sie durch eine kantonale Schaukommission anerkannt worden sind. Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement können für die Beurteilung auch die von den Zuchtverbänden ernannten Kommissionen als zuständig erklärt werden.

C. Anerkennung männlicher Zuchttiere

² Hengste dürfen zur Zucht nur verwendet werden, wenn sie durch eine eidgenössische oder kantonale Schaukommission anerkannt worden sind. Diese Kommission wird vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet oder zuständig erklärt.

³ Die Schaukommissionen haben nach den Richtlinien des Artikels 47 zu entscheiden.

Art. 50

Zur Förderung der Pferdezucht unterhält der Bund ein Hengsten- und Fohlendepot mit angeschlossenem Gestüt.

D. Hengsten- und Fohlendepot

Art. 51

Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der Zuchtverbände Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Anwendung der künstlichen Besamung auf dem Gebiete der Tierzucht aufstellen; er hat hierbei auf die Bedürfnisse und die wirtschaftliche Grundlage der Zuchtgebiete Rücksicht zu nehmen.

E. Künstliche Besamung

Art. 52

¹ In der landwirtschaftlichen Tierzucht ist im allgemeinen der Grundsatz der Reinzucht zu befolgen. Nötigenfalls kann der Bundesrat Anordnungen zu Verhinderung von Kreuzungen zwischen Tieren verschiedener Rassen treffen.

F. Reinzucht und zu fördernde Rassen

² Um einen möglichst hohen züchterischen Stand zu erreichen und die einzelnen Rassen in Reinzucht zu erhalten, ist der Bundesrat ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der

Zuchtverbände Vorschriften über die zu fördernden Rassen aufzustellen. Dabei sind die land- und volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und die Interessen der verschiedenen Kantone und Landesgegenden zu berücksichtigen.

Art. 53

G. Zucht- und
Herdebuch

Zur Förderung des Herdebuchwesens für die einzelnen Tiergattungen und Rassen erlässt der Bundesrat die grundlegenden Bestimmungen für die Anerkennung der Zuchtbuch- und Herdebuchtiere, die genossenschaftliche Zuchtbuchführung, die Errichtung von Herdebuchstellen und die Führung von Stammzuchtregistern.

Art. 54

H. Beratungs-
dienst

Der Bundesrat stellt im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anhören der Zuchtverbände Richtlinien für den Beratungsdienst zur Förderung von Zucht und Haltung auf. Die Kantone bezeichnen mit den Zuchtverbänden die für den Beratungsdienst geeigneten und verantwortlichen Organe.

Art. 55

J. Bundes-
kredit
I. Festsetzung
und Verteilung

¹ Für die Förderung der Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Schafzucht ist jährlich ein Bundeskredit mindestens in der Höhe der gesamten für die gleichen Zwecke bestimmten Aufwendungen der Kantone festzusetzen.

² Bei der Verteilung der den Kantonen zukommenden Bundeskredite ist einerseits auf die wirtschaftliche Bedeutung der Zucht in den einzelnen Landesgegenden und andererseits auf die Leistungen der Kantone zur Tierzuchtförderung Rücksicht zu nehmen.

³ Für die Pferde- und Maultierzucht sowie für die Kleintierzucht können die Bundesbeiträge unabhängig von den Leistungen der Kantone festgesetzt werden.

Art. 56

II. Verwendung

Der Bundeskredit ist zur zielbewussten Förderung der Zucht und Haltung der Tierbestände zu verwenden, insbesondere:

- a. zur Verbesserung der Bestände an männlichen und weiblichen Zuchtieren und zur Unterstützung der bezüglichen Bestrebungen der Kantone und der Züchterorganisationen;
- b. zur Verbesserung der Tierhaltung und Tierhygiene;
- c. zur Unterstützung des Beratungsdienstes und von kantonalen Zentralstellen für Tierzucht.

Art. 57

K. Viehzucht
in Berg-
gebieten

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass bei der Aufzucht von Nutz- und Zuchtvieh für den Verkauf die bergbäuerlichen Gebiete begünstigt werden.

Art. 58

¹ Der Bund unterstützt die von den Kantonen organisierten genossenschaftlichen Viehversicherungen mit Beiträgen von mindestens der Höhe der kantonalen Leistungen. **L. Versicherung**

² Unter der nämlichen Voraussetzung einer kantonalen Leistung kann sich der Bund auch an den Kosten der von privaten Gesellschaften organisierten Tierversicherungen, die sich der staatlichen Aufsicht unterstellen, beteiligen.

³ Bei der Festsetzung der Bundesbeiträge ist überdies auf die wirtschaftliche Bedeutung der Tierhaltung in den einzelnen Landesgegenden sowie auf die zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten getroffenen Vorkehrungen Rücksicht zu nehmen.

⁴ Der Bundesrat kann für die Zusatzversicherung besonders wertvoller Zuchttiere weitere Beiträge ausrichten, sofern die Versicherungsnehmer dafür entsprechend höhere Prämien aufbringen.

Vierter Abschnitt

Milchwirtschaft

Art. 59

¹ Der Bund fördert die Massnahmen zur Hebung der Qualität von Milch und Milchprodukten, insbesondere indem er:

- a. an die Kosten des Bildungs-, Inspektions- und Versuchswesens und der Betriebsberatung Beiträge gewährt;
- b. die Bestrebungen der Berufsverbände und der Fachorganisationen fördert, durch die eine einwandfreie Milch gewonnen und ihre Sammlung, Verteilung und Verarbeitung verbessert wird.

² Der Bundesrat kann das Inverkehrbringen von Milch und Milchprodukten untersagen, die in Missachtung der amtlichen oder durch Berufsverbände und Fachorganisationen aufgestellten, vom Bund genehmigten qualitätsfördernden Vorschriften gewonnen oder hergestellt werden.

³ Der Bund fördert überdies die Herstellung und den Absatz von Spezialitäten der Alpwirtschaft. Er kann Beiträge an die Prämierung von Milchprodukten der Alpbetriebe ausrichten.

Vierter Titel

Pflanzenschutz und landwirtschaftliche Hilfsstoffe

Erster Abschnitt

Pflanzenschutz

Art. 60

A. Grundlagen
und
Organisation
I. Bund

¹ Zum Schutze der Kulturen vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen sollen geeignete Massnahmen ergriffen und ihre Anwendung nötigenfalls obligatorisch erklärt werden.

² Der Bundesrat erlässt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften. Er kann die Bekämpfung besonders gefährlicher Schädlinge und Krankheiten sowie die Überwachung der gefährdeten Kulturen anordnen.

Art. 61

H. Kantone

Die Kantone können zur Schaffung eines besondern Pflanzenschutzdienstes verpflichtet werden, der Gewähr für die richtige Durchführung der Schutz- und Bekämpfungsmassnahmen bietet.

Art. 62

III. Pflichten
der Produzenten

¹ Die Produzenten haben die seuchenpolizeilichen Vorkehren des Bundes oder des Kantons durch zweckmässige Anbau- und Pflegemassnahmen und durch die rechtzeitige Anwendung bewährter Bekämpfungsmittel zu unterstützen. Sie können verpflichtet werden, besonders gefährliche Krankheiten und Schädlinge zu melden.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement oder bei bloss lokaler Bedeutung die Kantone bezeichnen die Krankheiten und Schädlinge, die zu melden sind.

Art. 63

B. Besondere
Massnahmen
I. Bekämpfung
von Krank-
heiten und
Schädlingen

¹ Zum Schutze der Nutzpflanzen vor natürlichen Gefahren kann der Bundesrat insbesondere:

- a. die Pflanzung und Aussaat stark anfälliger Arten und Sorten und die Verwendung von Pflanzgut aus bereits befallenen Grundstücken oder von andern mit Krankheiten und Schädlingen behafteten Gegenständen verbieten oder für die Behandlung des Saatgutes und die Ausführung der Saat geeignete Vorsichtsmassnahmen anordnen;
- b. Vorschriften über die Desinfektion und über die Behandlungsverfahren erlassen sowie die Vernichtung von kranken Pflanzen und von Überträgern anordnen;

c. die Bestrebungen zum Schutze der Tiere unterstützen, die Pflanzenschädlinge vertilgen.

² Die Massnahmen gemäss lit. a und b dürfen nur ergriffen werden, wenn sie land- und volkswirtschaftlich wichtig sind.

Art. 64

¹ Der Bundesrat kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, ferner das Inverkehrbringen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Erzeugnissen sowie von Produktionsmitteln und Gegenständen aller Art, die Träger von Schädlingen und Krankheiten sein können, von der Erfüllung von Bedingungen zur Fernhaltung der Schädlinge und Krankheiten abhängig machen. Bei festgestellten Krankheiten oder Schädlingen sowie bei besonderer Gefahr der Einschleppung kann die Einfuhr verboten werden, sofern andere Massnahmen nicht genügen. Die Kosten der Desinfektionsmassnahmen an der Grenze haben die Importeure zu tragen.

II. Schutz an der Grenze und andere indirekte Massnahmen

² Für den Grenzverkehr kann der Bundesrat besondere Massnahmen treffen.

Art. 65

¹ Die Kantone führen die ihnen übertragenen Massnahmen auf eigene Rechnung durch.

C. Öffentliche Mittel

² Produzenten, die sich absichtlich oder grobfahrlässig den auf Grund von Artikel 62 auferlegten Pflichten entziehen, können zur Kostentragung herangezogen werden.

I. Aufwendungen für Schädlingsbekämpfung
1. Leistungen der Kantone

Art. 66

¹ Der Bund ersetzt den Kantonen höchstens die Hälfte der Beträge, die sie und die Gemeinden für die Durchführung des Pflanzenschutzdienstes aufgewendet haben.

2. Leistungen des Bundes

² Die Verwendung besonders wirksamer Bekämpfungsmittel und die Anschaffung geeigneter Geräte und Maschinen können durch Beiträge unterstützt werden.

Art. 67

¹ Wenn Gegenstände infolge behördlich angeordneter Abwehrmassnahmen oder durch Desinfektion oder ähnliche Vorkehren in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden, kann dem Eigentümer eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden.

II. Abfindung für Schäden

² Die Abfindungen werden, soweit es sich um Massnahmen an der Landesgrenze handelt, durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, im Innern des Landes von der zuständigen kantonalen Ver-

waltungsbehörde, in einem möglichst einfachen und für den Geschädigten kostenfreien Verfahren endgültig festgesetzt.

³ Der Bund vergütet den Kantonen mindestens ein Drittel der durch solche Abfindungen verursachten Auslagen.

Art. 68

III. Pflanzenschutzfonds

¹ Zur Deckung der dem Bunde aus der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen erwachsenden Kosten werden bei der Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die aus Gründen des Pflanzenschutzes kontrolliert werden muss, angemessene Abgaben erhoben; vor deren Festsetzung sind die beteiligten Kreise anzuhören.

² Allfällige Überschüsse aus den an der Grenze erhobenen Abgaben dienen zur Äufnung eines Pflanzenschutzfonds.

Art. 69

IV. Verhütung von Elementarschäden und Versicherung

¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone für die Versicherung gegen Hagelschäden. Er kann ferner die Aufwendungen der Kantone für die wirksame Verhütung von Hagel- oder Frostschäden und die Versicherung gegen andere, die Pflanzen bedrohende Elementarschäden unterstützen.

² Um die Versicherung gegen Elementarschäden an Kulturland zu erleichtern, kann der Bund den Kantonen oder den unter ihrer Aufsicht stehenden Anstalten, die solche Versicherungen abschliessen, aus dem an den Bund fallenden Viertel der Roheinnahmen der Spielbanken angemessene Beiträge gewähren.

Zweiter Abschnitt

Landwirtschaftliche Hilfsstoffe

Art. 70

A. Kontrollpflicht

¹ Die gewerbsmässig in Verkehr gebrachten landwirtschaftlichen Hilfsstoffe, wie Dünge- und Futtermittel, Sämereien, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel, ferner die zur Vermehrung oder Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion bestimmten Spezialitäten, Geheimmittel und Ersatzstoffe werden nach Massgabe dieses Gesetzes der Kontrolle unterstellt.

² Ist zweifelhaft, ob eine Ware den Bestimmungen dieses Abschnittes unterliegt, so entscheidet hierüber das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 71

B. Landwirtschaftliches Hilfsstoffbuch

¹ Die eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten geben nach Anhören der beteiligten Kreise ein land-

wirtschaftliches Hilfsstoffbuch heraus, das periodisch den Bedürfnissen anzupassen ist. Im Hilfsstoffbuch werden die an die verschiedenen Waren zu stellenden Mindestanforderungen hinsichtlich der wertbestimmenden Eigenschaften festgelegt; es erhält nach Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verbindliche Wirkung.

² Die Hilfsstoffe haben mindestens diejenigen wertbestimmenden Eigenschaften aufzuweisen, die im Hilfsstoffbuch festgelegt sind. Vorbehalten bleiben andere Abreden zwischen Lieferant und Abnehmer.

Art. 72

¹ Die Hilfsstoffe sind unter sachgemässer Bezeichnung in den Verkehr zu bringen. Angaben, die geeignet sind, zu Täuschungen über die Natur, die Zusammensetzung, den Gehalt oder die Verwendbarkeit eines Hilfsstoffes Anlass zu geben, sind untersagt. **C. Bezeichnung**

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann vorschreiben, dass bestimmte Hilfsstoffe nur mit den notwendigen Angaben über ihre wertbestimmenden Eigenschaften und über ihren Anwendungsbereich in Verkehr gebracht werden dürfen.

Art. 73

¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmässige Inverkehrbringen bestimmter Hilfsstoffe, die wegen ihrer Natur und Zusammensetzung nicht im Hilfsstoffbuch enthalten sind, von einer Bewilligung abhängig zu machen. Die Bewilligungspflicht wird hinfällig, sobald durch eine amtliche oder anerkannte Prüfung bestätigt ist, dass sich die Ware für den vorausgesetzten Zweck eignet und wenn sie in das Hilfsstoffbuch aufgenommen ist. **D. Bewilligungs- und Anmeldepflicht für Hilfsstoffe**

² Der Bundesrat kann ferner vorschreiben, dass bestimmte, im Hilfsstoffbuch aufgenommene Warengruppen unter Angabe der Zusammensetzung bei der zuständigen eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalt angemeldet werden.

Art. 74

Die eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten können mit Firmen, die sich weitergehenden als den allgemeinen Anforderungen unterstellen, Kontrollverträge abschliessen und ihnen gestatten, sich als Kontrollfirmen zu bezeichnen und für bestimmte Produkte, als Kennzeichen der Vertrauenswürdigkeit, eine besondere Kontrollmarke zu verwenden. **E. Kontrollfirmen und -marken**

Art. 75

Die eidgenössischen Versuchs- und Untersuchungsanstalten sind befugt, die Öffentlichkeit über die wertbestimmenden Eigenschaften **F. Aufklärung**

und die Verwendbarkeit von Hilfsstoffen aufzuklären und in schwerwiegenden Fällen vor bestimmten Erzeugnissen zu warnen.

Art. 76

G. Kontrollmassnahmen

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ordnet nach Anhören der beteiligten Kreise die notwendigen Kontrollmassnahmen an; es kann angemessene Gebühren erheben und bestimmte Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen:

Fünfter Titel

Bodenverbesserungen

Art. 77

A. Allgemeine Vorschriften I. Begriff und Zuständigkeit

¹ Bodenverbesserungen im Sinne dieses Gesetzes sind Massnahmen oder Werke, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstungen oder Zerstörungen durch Naturereignisse zu schützen.

² Den Bestimmungen über die Bodenverbesserungen unterstehen auch das landwirtschaftliche Siedlungswesen gemäss Artikel 92 und die Bauten gemäss Artikel 93 und 94.

³ Im Zweifelsfalle entscheidet auf Antrag der Kantonsregierung der Bundesrat, ob ein Unternehmen zu den Bodenverbesserungen gehört.

⁴ Soweit dieses Gesetz nicht selbst Vorschriften aufgestellt hat, wird die Gesetzgebung über die Bodenverbesserungen und die Bodenverbesserungs-Genossenschaften den Kantonen überlassen.

Art. 78

II. Ausführung 1. Umgrenzung und technische Ausführung

¹ Bodenverbesserungen sollen sich in der Regel auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken.

² Der Bundesrat erlässt durch Verordnung die Richtlinien für die technische Durchführung der vom Bund unterstützten Bodenverbesserungen.

Art. 79

2. Naturschutz und Wahrung sonstiger Interessen

¹ Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutze der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen.

² Auf die Interessen der Fischerei, der Jagd und der Bienenzucht sowie auf den Schutz der Vögel ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 80

¹ Bodenverbesserungs-Genossenschaften und Eigentümer von Grundstücken und Werken, die zu einer mit öffentlichen Mitteln unterstützten Bodenverbesserung gehören, haben den Anschluss weiterer solcher Unternehmen zu dulden, wenn er nach den natürlichen und technischen Verhältnissen möglich und zweckmässig ist.

3. Anschluss
weiterer Unter-
nehmungen

² Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über den Anschluss und setzt hiefür eine angemessene Vergütung fest, sofern sich eine solche rechtfertigt.

Art. 81

¹ Der Eigentümer eines im offenen Land ausserhalb der Ortschaft liegenden landwirtschaftlichen Grundstückes mit ungünstigen Grenzen kann vom Eigentümer des anstossenden landwirtschaftlichen Grundstückes die Mitwirkung bei der Verbesserung der Grenzen verlangen. Zu diesem Zwecke kann der Umtausch eines Landabschnittes im hiezu erforderlichen Umfange oder die Abtretung bis zu höchstens fünf Aren verlangt werden, wenn dadurch die Grenze eine wesentliche Verbesserung erfährt. Die neue Grenze ist durch Grenzzeichen festzulegen.

III. Grenz-
verbesserung

² Alle Streitigkeiten über die Festsetzung der neuen Grenze, namentlich auch über die Ordnung der Grundpfandrechte für das abgetretene Land, entscheidet der Richter.

³ Für eine auf Vereinbarung beruhende Grenzverbesserung haben die Kantone ein vereinfachtes Verfahren der öffentlichen Beurkundung zu mässigen Gebühren festzusetzen.

⁴ Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Grenzverbesserungen noch weiter erleichtern.

Art. 82

¹ Erklärt die zuständige kantonale Behörde eine allgemeine Güterzusammenlegung als undurchführbar, so können mehrere Grundeigentümer schriftlich eine freiwillige Güterzusammenlegung vereinbaren. Die Vereinbarung hat die Grundstücke, die der Zusammenlegung unterworfen werden sollen, genau zu bezeichnen und die Verteilung der Kosten zu regeln.

IV. Freiwillige
Güter-
zusammen-
legung

² Die Kantone ordnen das weitere Verfahren und die öffentliche Beurkundung des Vertrages über die Übertragung des Eigentums gemäss der Neueinteilung. Sie dürfen für solche Zusammenlegungen keine Handänderungssteuern oder ähnliche Abgaben erheben.

³ Für die Verlegung der Grundpfandrechte findet Artikel 802 und für die Eintragung im Grundbuch Artikel 954, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 83

V. Inter-
kantonale
Unternehmen

Liegen Bodenverbesserungen oder Siedlungswerke auf dem Gebiet mehrerer Kantone und können sich die beteiligten Kantone nicht verständigen, so kann der Bundesrat auf Verlangen einer Kantonsregierung das ganze Unternehmen einer einheitlichen Leitung und einem einheitlichen Verfahren unterstellen.

Art. 84

VI. Anmerkung
im Grundbuch

¹ Eine mit öffentlichen Mitteln unterstützte Bodenverbesserung und ein erstelltes Siedlungswerk sind im Grundbuch anzumerken und dabei als solche zu bezeichnen. Die zuständige kantonale Behörde ordnet die Eintragung im Grundbuch von Amtes wegen an.

² Die Eintragung von Bodenverbesserungs-Genossenschaften geschieht durch die Anmerkung des Beitrittes zur Genossenschaft.

³ Durch die Anmerkung wird das Grundstück dem in Artikel 85 und 86 genannten Verbot der Zweckentfremdung unterstellt, und es ruht darauf die in Artikel 90 vorgesehene Unterhaltspflicht. Die Kantone können vorschreiben, dass sie als öffentlich-rechtliche Grundlast mit bestimmten Beiträgen an den Unterhalt eingetragen wird.

⁴ An einen Beitrag des Bundes oder des Kantons geknüpfte Bedingungen oder Auflagen können durch die Anmerkung ebenfalls eingetragen werden.

Art. 85

B. Vorbeugungs-
massnahmen
I. Verbot der
Zweck-
entfremdung
1. Im all-
gemeinen

¹ Ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde darf ein mit öffentlichen Mitteln verbessertes Grundstück oder ein erstelltes Siedlungswerk innert zwanzig Jahren seit der Entrichtung der Beiträge dem Zweck, für den sie geleistet wurden, nicht entfremdet werden.

² Der Eigentümer, der diese Vorschrift verletzt, hat die vom Bund geleisteten Beiträge zurückzuerstatten und allen durch die Zweckentfremdung verursachten Schaden zu ersetzen.

³ Eine Zweckentfremdung darf nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden.

⁴ Bewilligt die Behörde die Zweckentfremdung, so kann sie die Rückerstattung der Beiträge ganz oder zum Teil erlassen.

Art. 86

2. Erneute Zer-
stückelung und
Wieder-
aufforstung

¹ Die erneute Zerstückelung des Bodens, der Bestandteil einer Güterzusammenlegung gebildet hat, und die Wiederaufforstung gerodeten Landes bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Wiederaufforstung des mit Hilfe von Bundesbeiträgen gerodeten Landes ist nur mit Einwilligung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zulässig.

³ Die Bewilligung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden und berechtigt zur Rückforderung geleisteter Beiträge.

Art. 87

¹ Einzelne brachliegende Grundstücke, die sich ausserhalb der Bauzone der Ortschaften befinden, wie vorübergehend nicht landwirtschaftlich benutztes Land, durch Korrektion abgeschnittene Strassenstücke und dergleichen, sind vom Eigentümer der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wieder zuzuführen, sofern dies technisch möglich ist und dem Eigentümer die Kosten zugemutet werden können; die zuständige kantonale Behörde hat den Eigentümer dazu anzuhalten.

II. Wieder-
instand-
stellung

² Wird der Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge geleistet, so kann die Behörde die Instandstellung des Landes auf Kosten des Eigentümers verlangen.

³ Auf industriell oder handwerklich ausgebeutete Gruben und Torfelder findet diese Vorschrift nur Anwendung, wenn die Ausbeutung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde.

Art. 88

Mit Bundesunterstützung erstellte Bodenverbesserungen und Siedlungswerke stehen während der Ausführung und nach ihrer Vollendung unter der Aufsicht des Kantons. Dem Bunde steht die Oberaufsicht zu.

C. Aufsicht und
Unterhalt
I. Aufsicht

Art. 89

¹ Die Kantone haben darüber zu wachen, dass der mit Unterstützung des Bundes verbesserte Boden richtig bewirtschaftet und die erstellten baulichen Anlagen sachgemäss unterhalten werden.

II. Unterhalt
1. Im all-
gemeinen

² Die Kantone sind dem Bunde gegenüber für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung und des Unterhaltes können sie zur Rückerstattung entrichteter Beiträge angehalten werden. Den Kantonen steht der Rückgriff auf die für den Unterhalt verantwortlichen Gemeinden, Bodenverbesserungs-Genossenschaften oder Grundeigentümer zu.

³ Die Kantone und die Gemeinden sind berechtigt, auch ihrerseits die Rückerstattung der von ihnen geleisteten Beiträge von den Verantwortlichen zu fordern.

Art. 90

Führt eine Genossenschaft die Bodenverbesserung oder das Siedlungswerk aus, so hat sie den Unterhalt in ihren Statuten zu ordnen, sofern er nicht von einer andern Körperschaft oder vom Gemeinwesen übernommen wird.

2. Bei Genossen-
schaften

Art. 91

D. Beiträge
I. Bodenverbesserungen

¹ Der Bundesrat unterstützt die von ihm genehmigten Bodenverbesserungen durch Beiträge bis zu 40 Prozent der Erstellungskosten.

² Der Bundesrat ist ermächtigt, in Fällen eines unverkennbaren Bedürfnisses, namentlich in Berggebieten, den Beitrag des Bundes ohne Rücksicht auf die Höhe der kantonalen Leistungen festzusetzen und ihn bis zu 50 Prozent der Erstellungskosten zu erhöhen.

Art. 92

II. Siedlungswesen

Im Interesse der rationellen Bewirtschaftung des Bodens fördert der Bund durch Beiträge das landwirtschaftliche Siedlungswesen, namentlich:

- a. die Erstellung von Siedlungen im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen, andern Bodenverbesserungen und Arrondierungen;
- b. die bessere Erschliessung von abgelegenen Land durch Erstellung zweckentsprechender Gebäude;
- c. die bauliche Sanierung abgelegener Siedlungen, wenn die Eigentümer dazu nicht imstande sind.

Art. 93

III. Dienstbotenwohnungen

Um der Landwirtschaft die Arbeitskräfte zu erhalten, leistet der Bund Beiträge an die Erstellung von Wohnungen und landwirtschaftlichen Kleinsiedlungen für verheiratete Dienstboten und Tagelöhner.

Art. 94

IV. Alpgebäude und Ställe

¹ In Berggebieten werden Beiträge an die Erstellung und Sanierung von Alpställen und andern Alpgebäuden sowie von Dorfsennereien geleistet.

² Im Interesse der wirtschaftlichen und gesunden Tierhaltung kann der Bund den Umbau unzweckmässiger Ställe durch Beiträge unterstützen.

Art. 95

V. Besoldung der Kulturgenieure

Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge bis zu einem Drittel der Besoldung, welche sie den bei ihnen angestellten diplomierten Kulturgenieuren entrichten.

Sechster Titel

Das landwirtschaftliche Dienstverhältnis

Erster Abschnitt

Der Dienstvertrag

Art. 96

¹ Die Kantone haben das landwirtschaftliche Dienstverhältnis für ihr Gebiet durch Normalarbeitsvertrag gemäss Artikel 324 des Obligationenrechts näher zu regeln.

A. Normalarbeitsvertrag

² Der Normalarbeitsvertrag hat namentlich die Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, die Arbeitszeit, Ruhezeit und Ferien des Arbeitnehmers, die Lohnzahlung im Krankheitsfall sowie die Kündigung des Dienstverhältnisses zu ordnen und soll besondere Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen der weiblichen und der jugendlichen Arbeitnehmer enthalten.

³ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Beginn des Dienstverhältnisses ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen.

Art. 97

¹ Für Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Dienstverträgen haben die Kantone ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren festzusetzen.

B. Verfahren in Streitigkeiten

² Der Richter hat den Tatbestand von Amtes wegen festzustellen. Er ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden und würdigt das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Zweiter Abschnitt

Die Unfallversicherung

Art. 98

¹ Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu versichern.

A. Versicherungspflicht

² Als Betriebsunfälle gelten alle Unfälle, die den Versicherten bei Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit zustossen. Unfälle, die sich auf dem Betriebsareal ereignen, gelten als Betriebsunfälle.

³ Die Versicherung hat die Heilungskosten und ein Taggeld sowie eine Entschädigung im Falle von Invalidität und Tod einzuschliessen. Im übrigen ordnen die Kantone die Versicherung.

⁴ Sofern in den Berggegenden die Aufbringung der Prämien für den Betriebsinhaber eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellt und der Kanton einen Zuschuss an die Prämien gewährt, leistet der Bund einen Beitrag in gleicher Höhe, unter der Bedingung, dass die Versicherungsleistungen ein durch den Bundesrat zu bestimmendes, regional abzustufendes Mindestmass erreichen.

Art. 99

B. Anrechnung
des Taggeldes;
Haftpflicht

¹ Besteht der Versicherungsschutz gemäss Artikel 98, so wird das Taggeld an den Lohn angerechnet. Unter der gleichen Voraussetzung fällt die Haftung des Betriebsinhabers für leichtfahrlässiges Verschulden im Umfang der Versicherungsleistungen weg.

² Fehlt der Versicherungsschutz, so haftet der Betriebsinhaber, sofern ihn an der Verursachung des Schadens kein Verschulden trifft, dem Verunfallten in dem Umfange, als dieser bei bestehendem Versicherungsschutz gemäss Artikel 98 Versicherungsleistungen erhalten hätte; sofern der Betriebsinhaber ein Verschulden trifft, haftet er mindestens in diesem Umfange.

³ Der Betriebsinhaber haftet, wenn ein Versicherungsschutz besteht, gemäss Artikel 98 dem Versicherten für den Teil der Leistungen, der diesem infolge von Einreden aus dem Versicherungsvertrag, die der Betriebsinhaber zu vertreten hat, nicht ausgerichtet wird.

⁴ Die Schadenersatzforderungen gemäss Absatz 2 und 3 geniessen in Ergänzung von Artikel 219 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ein Konkursprivileg in der zweiten Klasse.

Art. 100

C. Unfall-
verhütung

¹ Der Betriebsinhaber hat zur Verhütung von Unfällen seiner Arbeitnehmer diejenigen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

² Der Bundesrat kann nach Anhören der beteiligten Kreise die Einführung bestimmter Schutzmassnahmen auf dem Verordnungswege vorschreiben.

Siebenter Titel

Allgemeine Bestimmungen über die Bundesbeiträge und Fonds

Art. 101

A. Fest-
setzung der
Beiträge

¹ Über die Grundsätze zur Bestimmung der auf Grund dieses Gesetzes auszurichtenden Beiträge, über die allgemeinen Bedingungen für deren Ausrichtung und über die Kosten, die bei der Berechnung in Betracht fallen, erlässt der Bundesrat in einer Verordnung die erforderlichen Vorschriften.

² Der Bundesrat setzt den Beitrag im einzelnen Fall innerhalb des vom Gesetz gezogenen Rahmens endgültig fest.

Art. 102

¹ In allen Fällen, wo Beiträge des Bundes an Leistungen der Kantone gebunden sind, gilt als Regel, dass die beteiligten Kantone mindestens ebenso hohe Beiträge gewähren; vorbehalten bleiben die im Gesetz erwähnten Ausnahmen.

B. Leistungen
der Kantone

² Gegenüber finanziell stark belasteten Kantonen, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten, kann von dieser Regel abgewichen werden.

³ Beiträge von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie in besondern Fällen Beiträge von Dritten, die sie nicht auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung am Gegenstand der Unterstützung zu leisten haben, können bei der Festsetzung des Bundesbeitrages zum Beitrag des Kantons hinzugerechnet werden.

Art. 103

¹ Die Begehren um Ausrichtung von Beiträgen sind gehörig zu begründen und von der Kantonsregierung mit den erforderlichen Ausweisen und Unterlagen bei der zuständigen Bundesbehörde einzureichen.

C. Begehren

² Die Behörde kann vor der endgültigen Zusicherung eines Beitrages die Inangriffnahme dringender Arbeiten bewilligen.

Art. 104

¹ Ein zugesicherter Beitrag wird nach Vorlage der Abrechnung ausbezahlt.

D. Auszahlung

² Bei Unternehmen, deren Ausführung längere Zeit beansprucht, können auf Grund von Kostenausweisen Teilzahlungen geleistet werden, sofern auch der Kanton an den von ihm zugesicherten Beitrag entsprechende Teilzahlungen leistet.

Art. 105

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten.

E. Rück-
erstattung

Art. 106

Die Fonds, die nach diesem Gesetz durch Abgaben und Zuschläge geäuft werden, sind in die Staatsrechnung des Bundes aufzunehmen.

F. Fonds

Achter Titel

Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 107

A. Rechtsschutz
I. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

In folgenden Fällen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Artikel 102 bis 109 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig:

- a. bei Verweigerung einer auf Grund dieses Gesetzes nachgesuchten Bewilligung;
- b. beim Entzug einer in Anwendung dieses Gesetzes erteilten Bewilligung;
- c. gegen Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, durch welche die Abnahme von Produkten oder andere in Artikel 28 vorgesehene Vergünstigungen verweigert werden.

Art. 108

II. Verwaltungsbeschwerde
1. Gegen kantonale Entscheide

¹ Soweit nicht gemäss Artikel 107 die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist, können die in Anwendung dieses Gesetzes von der letzten kantonalen Instanz gefällten Entscheide an den Bundesrat weitergezogen werden. Ausgenommen sind die kantonalen Entscheide betreffend Bodenverbesserungen.

² Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes.

Art. 109

2. Gegen Entscheide von Bundesbehörden

¹ Die Entscheide der Abteilung für Landwirtschaft unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gemäss Artikel 23^{bis} des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung.

² Soweit nicht gemäss Artikel 107 die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist, unterliegen die Entscheide des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements der Beschwerde an den Bundesrat. Diese Beschwerde kann auch wegen Unangemessenheit ergriffen werden.

Art. 110

3. Legitimation und Verfahren

¹ Zur Erhebung der Verwaltungsbeschwerde ist berechtigt, wer in dem angefochtenen Entscheid als Partei beteiligt war oder durch ihn in seinen Rechten verletzt worden ist.

² Im übrigen sind für die Beschwerde an den Bundesrat die Artikel 127 bis 131 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege massgebend.

Art. 111

Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft:

wer den vom Bundesrat getroffenen Anordnungen über Erzeugung, Qualität, Ablieferung und Verwertung von Milch und Milchprodukten oder den vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Sammlung und Verteilung der Konsummilch zuwiderhandelt (Art. 26, lit. a und d);

wer Milch oder Milchprodukte in Missachtung der amtlichen oder vom Bund genehmigten Vorschriften herstellt oder in Verkehr bringt (Art. 59, Abs. 2);

wer nicht anerkannte männliche Zuchttiere zur Zucht verwendet (Art. 49);

wer den vom Bundesrat gemäss Artikel 44 im Gebiete des Rebbaues erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

wer bei statistischen Erhebungen dem Kontrollbeamten die Auskunft verweigert oder ihm unwahre oder täuschende Angaben macht;

wer als Betriebsinhaber, der die von der zuständigen Behörde angeordneten Massnahmen zur Unfallverhütung innert der ihm gesetzten Frist nicht trifft (Art. 100).

Art. 112

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, sofern nicht eine schwerere strafbare Handlung vorliegt:

wer vorsätzlich den vom Bundesrat gemäss Artikel 19, Absatz 1, lit. b, erlassenen Vorschriften zur Anpassung der Tierbestände zuwiderhandelt;

wer vorsätzlich bei der Milchleistungsprüfung oder für die Zuchtbuch- und Herdebuchführung oder um die Anerkennung der einzutragenden Tiere oder die Prämierung der Zuchttiere zu erwirken, unwahre Angaben macht oder täuschende Handlungen vornimmt;

wer vorsätzlich den gemäss Artikel 62, 63 oder 64 zum Schutze der Nutzpflanzen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

wer vorsätzlich gemäss Artikel 73 unter Bewilligungspflicht gestellte landwirtschaftliche Hilfsstoffe ohne Bewilligung in den Verkehr bringt oder die vorgeschriebene Anmeldung von Hilfsstoffen unterlässt;

wer vorsätzlich in einem Beitragsgesuch unwahre oder täuschende Angaben macht.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 300 Franken.

B. Straf-
bestimmungen
I. Strafbare
Tatbestände
1. Im all-
gemeinen

2. Schwerere
Fälle

Art. 113

3. Leichte
Fälle

In leichten, auf blosser Unkenntnis oder Unachtsamkeit zurückzuführenden Fällen kann der Richter anstatt einer Busse einen Verweis erteilen.

Art. 114

II. Nebenstrafen

In schweren Fällen können als Nebenstrafen die nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen beschränkt oder entzogen werden; Kontingente können befristet entzogen werden.

Art. 115

III. Juristische
Personen und
Gesellschaften

¹ Werden die Übertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Haftbarkeit der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

² Eine Nebenstrafe trifft die juristische Person oder Gesellschaft.

Art. 116

IV. Straf-
verfolgung

Die Strafverfolgung liegt den Kantonen ob.

Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 117

A. Vollzug
des Gesetzes
I. Durch den
Bundesrat

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

² Er erlässt die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit das Gesetz ihren Erlass nicht dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder ihm nachgeordneten Amtsstellen übertragen hat.

Art. 118

II. Durch die
Kantone
1. Ausführungs-
bestimmungen

¹ Soweit der Vollzug dieses Gesetzes nicht dem Bundesrat, dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder ihm nachgeordneten Amtsstellen zugewiesen ist, liegt er den Kantonen ob.

² Wo das Gesetz es vorsieht oder die wirksame Anwendung des Gesetzes es sonst notwendig macht, erlassen die Kantone die Ausführungsbestimmungen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

³ Die Kantone bezeichnen die zum Vollzug des Gesetzes und zur Beaufsichtigung der wirksamen Durchführung zuständigen Behörden. Sie ordnen das Verfahren.

⁴ Hat ein Kanton die zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons, unter Anzeige an die Bundesversammlung.

Art. 119

¹ Dem Bundesrat steht die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone zu.

2. Oberaufsicht
des Bundes

² Die Kantone haben, wenn ihnen Mängel oder Nachteile bei der Anwendung des Gesetzes bekanntgegeben werden, für Abhilfe zu sorgen.

³ Ein mangelhafter Vollzug des Gesetzes kann die Kürzung oder die Verweigerung der Bundesbeiträge zur Folge haben.

Art. 120

¹ Der Bund und die Kantone können Firmen und Organisationen in geeigneter Weise zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes heranziehen oder zu diesem Zwecke geeignete Organisationen schaffen.

III. Mitarbeit
von Organisa-
tionen und
Firmen

² Die Mitwirkung dieser Firmen und Organisationen steht unter staatlicher Aufsicht. Die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind von der zuständigen Behörde zu umschreiben. Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen. Die parlamentarische Kontrolle in Bund und Kantonen bleibt vorbehalten.

Art. 121

Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird durch folgende Fassung ersetzt:

B. Abänderung
des Zivilgesetz-
buches

2. Boden-
verbesserungen

Art. 703. Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken.

Die Kantone ordnen das Verfahren. Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einlässliche Ordnung zu treffen.

Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar erklären.

Art. 122

C. Aufhebung
bisherigen
Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone aufgehoben.

² Insbesondere sind samt ihren Ausführungserlassen aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893/5. Oktober 1929 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund;
- b. die Bundesbeschlüsse über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage, vom 13. April 1933, 28. März 1934 und 18. März 1937;
- c. der Bundesbeschluss vom 29. September 1950 über besondere Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues.

Art. 123

D. Inkraft-
treten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 3. Oktober 1951.

Der Präsident: **Alcario Pini**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 3. Oktober 1951.

Der Vizepräsident: **B. Bossi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 3. Oktober 1951.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Datum der Veröffentlichung 12. Oktober 1951

Ablauf der Referendumsfrist 10. Januar 1952

Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) (Vom 3. Oktober 1951)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1951
Date	
Data	
Seite	129-163
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 594

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.